

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 20. Januar 1981

über die vorläufige Anwendung der in dem Beschluß 76/568/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Regelung auf die Republik Wanuatu (vormals Französisch-Britisches Kondominium Neue Hebriden)

(81/23/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch den Beschluß 80/162/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 55 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Beschlusses 76/568/EWG kann die darin vorgesehene Regelung auf Länder und Gebiete, welche die Unabhängigkeit erlangen, nach den vom Rat festgelegten Modalitäten weiterhin vorläufig Anwendung finden.

Das Französisch-Britische Kondominium Neue Hebriden, das in Anhang I des genannten Beschlusses aufgeführt ist, hat am 30. Juli 1980 als Republik Wanuatu die Unabhängigkeit erlangt.

Es empfiehlt sich zu beschließen, daß die in dem Beschluß 76/568/EWG sowie die in dem neuen Beschluß, der diesen ersetzen wird, vorgesehene Regelung auf diesen Staat weiterhin vorläufig Anwendung findet.

Das zweite AKP-EWG-Abkommen steht nach dem in seinem Artikel 185 vorgesehenen Verfahren einem im vierten Teil des Vertrages genannten Land oder Gebiet, das seine Unabhängigkeit erlangt, zum Beitritt offen. Dieser Beitritt kann nur auf Antrag des betreffenden Staates und mit Zustimmung des AKP-EWG-Ministerrats erfolgen.

Die Republik Wanuatu hat ihren Beitritt zum zweiten AKP-EWG-Abkommen beantragt –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die in dem Beschluß 76/568/EWG und in dem neuen Beschluß, der diesen ersetzen wird, vorgesehene Regelung bleibt auf die Republik Wanuatu bis zu ihrem Beitritt zum zweiten AKP-EWG-Abkommen vorläufig anwendbar.

*Artikel 2*

Die Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 76/568/EWG und des neuen Beschlusses, der diesen ersetzen wird, auf die Republik Wanuatu werden erforderlichenfalls unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden dieses Staates und der Gemeinschaft behandelt.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Ch. A. van der KLAUW

(1) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.

(2) ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1980, S. 26.